

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 4

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

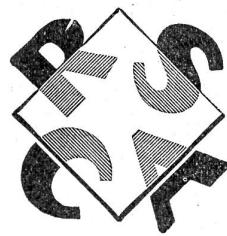
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ruppert, Singer & Cie.

Aktiengesellschaft

Telephon: Selnau 717 Zürich Kanzleistrasse Nr. 57

2972/1a

Billigste Bezugsquelle für:

Ia. Kristallspiegel

in allen Grössen und Formen.

Bau einer neuen Klubhütte am Tödi. (Korresp.) Die außerordentliche Hauptversammlung der Sektion Tödi des Schweizerischen Alpenklubs beschloß den Bau einer neuen Klubhütte am Tödi. Herr Architekt Hans Leuzinger in Glarus hat die Pläne entworfen. Die Bausumme ist auf 45,000 Fr. berechnet. Mit dem Bau der Klubhütte soll angefangen werden, sobald es die Witterungsverhältnisse erlauben, damit das neue, schmucke Heim im nächsten Herbst eingeweiht werden kann.

Bauliches aus Balsthal (Solothurn). Der altbekannte Gasthof zum „Röögli“ ist durch Kauf an Herrn Hans Hirt-Bangerter, Kaufmann, in Tücherz bei Biel übergegangen. Durch innere und besonders äußere Renovation wird das geschichtlich interessante Wirtshaus eine Auffrischung erfahren, die sich würdig ans neue Amtsbau anpaßt.

Erstellung eines Magazin Gebäudes in der Gasfabrik in Basel. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat folgende Beschlusffassung: Der Grosser Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt auf Grund des vorgelegten Projektes für die Erstellung eines Magazin Gebäudes zur Lagerung von Ammoniakprodukten in der Gasfabrik den erforderlichen Kredit von 85,000 Fr. auf Rechnung des Jahres 1922, wovon 70,000 Fr. auf Rechnung des Anlagekapitals und 15,000 Fr. auf Rechnung des Betriebes des Gaswerkes.

Wasser Versorgung Neunkirch (Schaffhausen). Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die neue Grundwasser Versorgung auszubauen zu lassen. Sie wird aus dem Schacht, einem neuen Reservoir, einem Pumphäuschen und einem Leitungsnetz bestehen. Die gesamte Anlage ist auf 210,000 Fr. veranschlagt.

Zur Förderung des Wohnungsbaues in Lausanne beantragt der Gemeinderat den Kredit von 650,000 Fr. auf 800,000 Fr. zu erhöhen.

Volkswirtschaft.

Das neue Reglement über die Beschäftigung Arbeitsloser bei Ausführung von Notstandsarbeiten im Kanton Zürich enthält 21 Paragraphen, die mit 1. Mai 1922 in Kraft treten. Anstoß zur Revision des bisherigen Reglementes gab in erster Linie der eingetretene Preisabbau, der den entsprechenden Abbau der Lohnansätze nahelegte, sodann waren auch einzelne Arbeitsbedingungen neu zu regeln.

Was den viel umstrittenen Arbeitszeit-Artikel betrifft (§ 4), so wird im neuen Reglement bestimmt, daß die normale effektive Arbeitszeit in den Monaten November bis und mit Januar 48 Stunden in der Woche beträgt, im Oktober und Februar 52 Stunden und während der übrigen Monate 54 Stunden in der Woche. In dieser Stundenzahl ist die Zeit für die Einnahme der Mahlzeiten und Zwischenverpflegungen nicht inbegriffen. Der Gang zu und von der Arbeitsstelle und zu und vom gemeinsamen Verpflegungsort auf die Baustelle wird nur so weit als Arbeitszeit gerechnet, als die Entfernung zwischen Arbeitsstelle und gemeinsamem Verpflegungsort $1\frac{1}{2}$ km übersteigt.

Die Höhe des Stundenlohnes wird nach den Lebensbedingungen der Wohnsitzgemeinde des Notstandsarbeiters und nach seiner gesetzlichen Unterstützungs pflicht abgestuft. Für die Beurteilung der Lebensbedingungen ist die Verteilung der Gemeinden auf die drei Kategorien laut Verordnung des Regierungsrates über die Arbeits-

Losenfürsorge vom 19. November 1921 maßgebend. Der Stundenlohn für Notstandsarbeiter beträgt entsprechend dem Fleiß und den Leistungen in den Gemeinden der 1. Kategorie 90—120 Rp., 2. Kategorie 80—110 Rp. und 3. Kategorie 70—100 Rp.

Wenn infolge schlechter Witterung oder aus andern Gründen, für die den Arbeiter kein Verschulden trifft, die Arbeit auf Anordnung der Bauleitung ausgeübt wird, erhalten die Notstandsarbeiter 50% des Lohnausfalles für die Zeit des Arbeitsunterbruches zu Lasten ihrer Wohngemeinden vergütet. Für Überzeitarbeit wird zu Lasten des betreffenden Übernehmers ein Zuschlag von 25%, für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50% bezahlt. Die Beschäftigung soll, wenn irgend möglich, im Akkord erfolgen. Die Übernehmer (Akkordanten) erhalten als Entschädigung für die Minderleistungen ungeübter Notstandsarbeiter Zuschläge zu den Akkordpreisen. Sie garantieren dem Notstandsarbeiter, der im Akkord arbeitet, bei richtiger Einhaltung der Arbeitsbedingungen den oben erwähnten Stundenlohn.

Den Arbeitern ist das Recht der Organisation und der gewerkschaftlichen Betätigung gewährleistet. Kein Arbeiter darf wegen Ausübung dieser Rechte benachteiligt werden. Dagegen ist jegliche Agitation auf den Arbeitsstellen untersagt. Die Verhängung von Ordnungsbüßen ist nicht zulässig. Unterstützungs suchende Arbeitslose sind verpflichtet, die ihnen durch die Vermittlungsstelle zugewiesenen Notstandsarbeiten anzutreten. Ausnahmen sind nur auf Grund von amtlichen ärztlichen Zeugnissen (kantonale Polikliniken Zürich und Winterthur oder Bezirksärzte) zulässig. Verweigerung der Arbeit oder selbstverschuldete Entlassung, bewirken den Entzug der Arbeitslosenunterstützung.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 31. März 1922.)

Art. 1. Diesem Gesetz sind unterstellt:

1. Geltungsbereich.

1. die öffentlichen und privaten industriellen und gewerblichen Betriebe, auf die das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 und 27. Juni 1919 keine Anwendung findet;

2. die öffentlichen und privaten Betriebe, die der Förderung von Personen oder Gütern dienen, mit Ausnahme der Handförderei und der vom Bund betriebenen oder konzessionierten Verkehrsanstalten.

Das Gesetz gilt nicht für Betriebe, in denen nur Mitglieder einer und derselben Familie arbeiten, ferner nicht für die Landwirtschaft und den Handel, ebenso nicht für die Hotels, Gasthäuser und Wirtschaften.

Der Bundesrat grenzt die diesem Gesetz unterstellten Betriebe von den im vorgehenden Absatz davon ausgenommenen Betrieben ab.

2. Mindestalter.

Art. 2. Kinder, welche das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht gewerbsmäßig beschäftigt werden.

3. Nachtarbeit. a) Verbot.

Art. 3. Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in den diesem Gesetz unterstellten Betrieben und deren Nebenbetrieben während der Nacht nicht beschäftigt werden.

Überdies dürfen weibliche Personen ohne Unterschied des Alters während der Nacht in den in Art. 1, Ziffer 1

erwähnten Betrieben und deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden.

Unter „Nacht“ ist ein Zeitraum von wenigstens elf aufeinanderfolgenden Stunden zu verstehen, welcher die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schließt.

b) Ausnahmen.

Art. 4. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten:

1. für Personen im Alter von 16 bis 18 Jahren und für weibliche Personen über 18 Jahre im Fall einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;

2. für weibliche Personen über 18 Jahre außerdem in Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist.

c) Einschränkung.

Art. 5. In den dem Einfluß der Jahreszeiten unterworfenen Betrieben, sowie in allen Fällen, in denen außerordentliche Umstände es erheischen, kann für die weiblichen Personen über 18 Jahre der Zeitraum, in dem die Nachtarbeit verboten ist, an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

d) Weitere Ausnahmen.

Art. 6. Der Bundesrat kann weitere Ausnahmen gestatten, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalem Vereinkommen vorgesehen sind.

4. Verzeichnis der Jugendlichen.

Art. 7. In den diesem Gesetz unterstellten Betrieben ist ein Verzeichnis der darin beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums zu führen.

Der Bundesrat kann auch die Vorlage eines Altersausweises oder andere Kontrollmaßnahmen vorschreiben.

5. Unzulässige Arbeit.

Art. 8. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen gesundheitsschädlichen gewerblichen Arbeiten, bei denen jugendliche Personen unter 18 Jahren und weibliche Personen über 18 Jahre nicht oder nur unter besonderen Bedingungen beschäftigt werden dürfen.

6. Vollzugsbestimmungen.

Art. 9. Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Die Durchführung des Gesetzes und der Vollziehungsbestimmungen liegt den Kantonen ob.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane.

Der Bundesrat hat die Oberaufsicht. Er kann von den Kantonen periodische Berichte über den Vollzug verlangen.

7. Strafbestimmungen. a) Strafrechtlich verantwortliche Personen.

Art. 10. Strafrechtlich verantwortlich für Zuiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die zu seinem Vollzug erlassenen Vorschriften ist der Betriebsinhaber oder die Person, der er die Leitung des Betriebes übertragen hat.

Eine Stellvertretung entlastet den Betriebsinhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er den Betrieb nicht selbst leiten konnte und wenn der Stellvertreter sich zur Erfüllung einer solchen Aufgabe eignete.

b) Strafen.

Art. 11. Die Zuiderhandlungen werden mit Buße von fünf bis fünfhundert Franken bestraft.

Im Wiederholungsfall kann mit der Buße Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden.